

Wer bezahlt den Schaden durch Schnee vom Nachbardach?

In unserem Garten steht eine kleine Laube direkt an der Garage unserer Nachbarn. Als es kürzlich so extrem schneite, rutschte vom nachbarlichen Garagendach eine Dachlawine auf unsere Laube und zerquetschte sie regelrecht. Wir haben ein gutes Verhältnis mit den Nachbarn und wollen nicht streiten. Irgendeine Versicherung wird den Schaden doch übernehmen? Allerdings waren meine bisherigen Recherchen ergebnislos, welche das sein könnte. Können Sie mir helfen, herauszufinden, wer für den entstandenen Schaden aufkommen muss?

BEATRIX SCHMITT (53), GRAFIKERIN AUS MÜNCHEN

Die Lawine in meinem Garten



Diese Fragen reichten wir weiter an den Rechtsanwalt und Vorsitzenden von Haus und Grund München, Rudolf Stürzer. Er erklärte uns, dass grundsätzlich zwei Versicherungen infrage kommen. Die eine ist die Haftpflichtversicherung des Nachbarn, von dessen Garagendach die Lawine abgegangen ist. Die Haftpflichtversicherung zahlt aber nur, wenn auch der Garageneigentümer zahlen müsste. Das heißt, wenn er den Schaden verschuldet hat. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn er sein Dach nicht ordentlich gesichert hätte. So eine ordnungsgemäße Sicherung könnte ein Schneefanggitter sein. Wenn kein Verschulden des Nachbarn vorliegt, bleibt der Geschädigte auf dem Schaden sitzen.



nachher

Es war einmal eine schöne Laube direkt an Nachbarns Garage (kleines Foto): Beatrix Schmitt zeigt, von wo die Schneemassen gekommen sind, die so viel Zerstörung in ihrem Garten angerichtet haben Fotos: privat

Die Besonderheit ist, dass in München Schneefanggitter auf Dächern nicht generell vorgeschrieben sind. Trotzdem sind solche Gitter sinnvoll, betont Rudolf Stürzer. Ist nämlich kein Gitter vorhanden, spielt

bei der Frage, wer zahlen muss, auch die Dachneigung eine Rolle. Das Landgericht Ulm hat entschieden, dass bei mehr als 45 Grad Dachneigung auf alle Fälle ein Schneefanggitter angebracht werden muss, egal

ob es in der jeweiligen Stadt generell vorgeschrieben ist oder nicht.

Die zweite Versicherung, die einspringen könnte, ist die Gebäudeversicherung des Geschädigten. Allerdings sind die

Versicherungsbedingungen bei den einzelnen Gesellschaften unterschiedlich. Es muss also geprüft werden, ob die Gebäudeversicherung des Laubenbesitzers dieses Nebengebäude einschließt oder nicht.